

46. Sind nach § 2 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 Urkunden über zweiseitige Rechtsgeschäfte, die von seiten des einen Kontrahenten innerhalb des Geltungsbereiches jenes Gesetzes und von seiten des anderen Kontrahenten außerhalb dieses Geltungsbereiches zu erfüllen sind, der Stempelsteuer unterworfen?

III. Civilsenat. Urt. v. 12. Juli 1898 i. S. Flensburger Dampfercompagnie (Kl.) w. preuß. Steuerfiskus (Bekl.). Rep. III. 87/98.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Gründe:

„Die Klägerin hat mit der Aktiengesellschaft Neptun, Schiffswerft und Maschinenfabrik zu Rostock, am 29. August 1896 und am 18. Juni/21. August 1897 je einen Vertrag über Erbauung eines Schiffes geschlossen. Nach dem Inhalt eines jeden Vertrages hatte die Aktiengesellschaft Neptun jedes Schiff auf ihrer Werft in Rostock zu erbauen und abzuliefern, die Klägerin aber die zu zahlenden Preise in Raten je nach Verhältnis des Fortganges der Arbeiten zu entrichten. Über diese Verträge sind in Rostock errichtete Urkunden aufgenommen worden. Beklagter hat unter der Behauptung, daß die Verpflichtungen der Klägerin in Flensburg, also im Inlande im Sinne von § 2 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, zu erfüllen seien, die Entrichtung einer Stempelsteuer von

$\frac{1}{3}$ Prozent der Preise gemäß Nr. 32. 38. 75 des Stempeltarifes verlangt. Klägerin hat diese Beträge bezahlt, jedoch solche nebst 5 Prozent Zinsen vom Zahlungstage an Klagen zurückgefordert unter der Behauptung, daß die Urkunden nicht stempelpflichtig seien, weil der wesentliche Inhalt der Verträge, nämlich die Erbauung und Ablieferung der Schiffe, in Rostock zu erfüllen sei, und weil auch abgesehen hiervon für ihre Zahlungsverpflichtung Rostock Erfüllungsort sei. Das Gericht erster Instanz hat unter der Feststellung, daß der Erfüllungsort für Klägerin Flensburg sei, und hieraus die Stempelpflichtigkeit der Urkunden sich ergebe, die Klage abgewiesen. Auf Berufung der Klägerin ist jedoch das erstinstanzliche Urteil aufgehoben, und die Klage zugesprochen worden. Das Berufungsurteil geht hierbei von der Erwägung aus, daß es dahingestellt bleiben könne, ob die Verpflichtungen der Klägerin in Flensburg, oder in Rostock zu erfüllen seien, indem auch im ersteren Falle ein wesentlicher, und gerade der für die Besteuerung charakteristische Teil des Geschäftes, nämlich der Bau und die Lieferung der Schiffe, in Rostock, d. h. im Auslande im Sinne des Stempelsteuergesetzes, zu erfüllen seien. Das Berufungsgericht erwägt weiter, daß solche Verträge, die nicht etwa in nebensächlichen Punkten, sondern zu einem wesentlichen Teile im Auslande zu erfüllen seien, nach § 2 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 der Stempelpflicht nicht unterliegen, indem die Worte des Gesetzes „im Inlande zu erfüllen“ nur dahin verstanden werden könnten, daß die Geschäfte im Inlande ganz oder doch von unwesentlichen Teilen abgesehen hier überhaupt zu erfüllen seien. Die von seiten des Beklagten eingelegte Revision kann für begründet nicht erachtet werden.

Es handelt sich um die Frage der Auslegung des § 2 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895. Nach dieser Gesetzesbestimmung unterliegen der Stempelsteuer auch die von Inländern oder von Ausländern im Auslande errichteten Urkunden über Geschäfte, welche im Inlande befindliche Gegenstände betreffen, oder welche im Inlande zu erfüllen sind, und gilt als Inland der Geltungsbereich dieses Gesetzes (nämlich das Königreich Preußen mit Ausnahme der hohenzollern'schen Lande und der Insel Helgoland). Daß es sich bei den von der Klägerin zu bewirkenden Geldzahlungen nicht um „im Inlande befindliche Gegenstände“ handelt, ist unzweifel-

haft, und das Gegenteil ist auch von keiner Seite behauptet worden. Es kommt daher lediglich die Beantwortung der Frage in Betracht, ob die Urkunden über Geschäfte, welche im Inlande zu erfüllen sind, errichtet worden sind. Die Frage, ob diese Gesetzesbestimmung auch anzuwenden ist, wenn die Erfüllung teilweise im Inlande und teilweise im Auslande zu erfolgen hat, ist in der Litteratur bestritten.

Vgl. für die Verneinung Heiniß, Commentar zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 S. 12 Anm. 4 letzter Absatz, für die Bejahung Hummel u. Specht, Commentar zu demselben Gesetz S. 40 § 2 Anm. 5 Abs. 2.

Die Motive zu dem Gesetzentwurfe,

Drucksachen des Abgeordnetenhauses XVIII. Legislaturperiode 2. Session 1895 Nr. 35 lit. B. S. 10, 11,

geben in dieser Beziehung keinen Aufschluß über die Absicht des Gesetzgebers. Denn diese Motive erkennen einerseits zwar an, daß das System der Urkundenbesteuerung eine Befreiung der im Auslande errichteten Urkunden von der Stempelsteuer an sich erheische, rechtfertigen aber andererseits die Besteuerung durch die Rücksicht auf das zu sichernde steuerliche Interesse und begründen speziell die Steuerpflicht der im Auslande errichteten Urkunden über Geschäfte, welche im Inlande zu erfüllen sind, durch den Hinweis auf die Thatsache, daß diese Erfüllung sich unter dem Schutze der inländischen Gesetze vollzieht. Die Fassung des Gesetzes aber trifft mit Sicherheit nur die Geschäfte, die nur einen Schuldner oder einen einheitlichen Erfüllungsort für beide Kontrahenten haben; sie bildet den Gegensatz zu den Geschäften, die im Auslande zu erfüllen sind. Für diese Geschäfte würde es kaum zweifelhaft sein, daß, wenn Nebenansprüche an einem anderen Orte zu erfüllen wären, die Hauptleistung entscheiden müßte. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bietet keinen Anhalt dafür, daß an die zweiseitigen Verträge speziell gedacht ist, in denen der Erfüllungsort für Kontrahenten verschieden ist, zumal da bei diesen, namentlich den Kaufverträgen, die Geldleistung des Käufers hinter die Erfüllung des Verkäufers umso mehr zurücktritt, als nach Art. 325 H.G.B. das Geld auf Kosten und Gefahr des Schuldners zu übersenden ist. Der wesentliche Unterschied dieser Fälle hätte sonst dringenden Anlaß geboten, den Willen des Gesetzgebers in den Motiven und den Verhandlungen klarzustellen und ihm im Gesetze selbst durch einen Zusatz,

z. B. „auch“ oder „wenigstens zum Teil“ oder „wenngleich nur auf einer Seite“ (im Inlande zu erfüllen sind), Ausdruck zu geben. Berücksichtigt man nun, daß bei solchen Geschäften die Geldleistung des Einen im Verhältnisse zur Sachleistung des Anderen rücksichtlich des Erfüllungsortes wesentlich zurücktritt und namentlich im Verkehrsleben insoweit weniger beachtet zu werden pflegt, so muß die Entscheidung des Berufungsgerichtes als zutreffend angesehen werden, da es sich um eine positive Ausnahme von der Grundlage des ganzen Gesetzes, dem Urkundenstempel, handelt, daher trotz der allerdings anzuerkennenden Zweifel eine weitergehende Auslegung bedenklich erscheint.“